

Satzung

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der „Grundschule Stella Maris“ e.V.

und hat seinen Sitz in Bremerhaven.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe an der „Grundschule Stella Maris“ als Abteilung der Katholischen Schule Bremerhaven. Grundlage unseres Handelns ist unser christliches Menschenbild.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule, z. B. durch Beschaffung von Arbeits-, Lern- und Spielmaterial, verbesserte Ausstattung, Beihilfe zu Musik- und Sportgeräten etc.

Der Verein stellt für diese Zwecke die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und

rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Durch seine Unterschrift erkennt der Antragsteller die gültige Satzung an. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Schuljahres (derzeit 31. Juli).
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6

Ausschließungsgründe:

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 5b) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in dieser Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die Grundregeln menschlichen Miteinanders verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an eine Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins sowie auch die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10

Mitgliederversammlung:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung im 1. Kalenderhalbjahr zur Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden per Aushang in der Schule, schriftlich oder per e-mail mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend dieser Vorschrift einzuberufen, wenn

- a) ein dringender Grund vorliegt,
- b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dieser Satzung.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Sie ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer,

- c) Wahl weiterer Funktionsträger des Vereins,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 12

Tagesordnung:

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Verlesen und Genehmigung der letzten Niederschrift,
- c) Rechenschaftsbericht der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Besondere Anträge,
- h) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 13

Vereinsvorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Kassenwartin/dem Kassenwart,
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Als Beisitzer mit beratender Stimme gehören dem Vorstand kraft Amtes an:

- a) Die jeweiligen Pfarrer der Gemeinden Herz Jesu Bremerhaven und der Seelsorgeeinheit St. Marien und Hl. Herz Jesu Lehe.
- b) Die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Abteilung „Grundschule Stella Maris“.
- c) Die/der jeweilige Elternsprecher/in der Abteilung „Grundschule Stella Maris“.
- d) Die Leiterin/der Leiter der Katholischen Schule Bremerhaven.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und abberufen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende allein oder die/der 2. Vorsitzende gemeinsam mit der Kassenwartin/dem Kassenwart.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beschließt über die ihm übertragenen Aufgaben mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen, d. h. der Vorstand ist ermächtigt, alle erforderlichen Geschäfte im Rahmen des Jahresetats abzuwickeln. Zu Rechtsgeschäften, die für

den Verein wiederkehrende Leistungen oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in Übereinstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über den gesamten Vorstand und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle in allen bezeichneten Angelegenheiten.

Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanzielle Abwicklung nach innen und außen zuständig. Sie/er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur mit Einverständnis der/des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die von der/dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Die/der Schriftführer/in ist verantwortlich für die Protokollierung sämtlicher Versammlungen der Organe. Sie/er ist dafür zuständig, dass die Protokolle rechtzeitig den betroffenen Organmitgliedern zur Ausführung der Beschlüsse zugestellt werden.

§ 15

Kassenprüfer:

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinschaftlich unvermutet und

ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und der/dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Kassenprüfer berichten über ihr Ergebnis in der Jahreshauptversammlung.

§ 16

Verfahren der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung fristgemäß (vgl. § 10) erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Bewerber sich bei Wahlen mehrere Mitglieder, wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, über die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18

Vermögen des Vereins:

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieraus nicht zu.

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Schule Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der „Grundschule Stella Maris“ zu verwenden hat.

§ 19

Haftung:

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die bei Veranstaltungen vorkommen, sowie für abhanden gekommene Wertsachen und Kleidungsstücke.

§ 20

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
